

Satzung
vom _____
zur 3. Änderung der Betriebssatzung
für den Ortsentwässerungsbetrieb der Gemeinde Schönberg / Holstein
vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 558), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.06.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 1284) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Ortsentwässerungsbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 03.05.2021, erlassen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Ortsentwässerungsbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 03.05.2021, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zur Höhe der in der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein in der jeweils gültigen Fassung für den Bau- und Verkehrsausschuss festgelegten Wertgrenze soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg/Holstein, _____

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski